FACHSERIE L

STATISTISCHES
BUNDESAMT
WIESBADEN

# FINANZEN UND STEUERN

# Reihe 1

Haushaltswirtschaft von Bund, Ländern und Gemeinden IV. Finanzausgleich

Allgemeine Finanzzuweisungen und Umlagen der Gemeinden

1973

Hinweis: Diese Berichtsreihe wird mit dem Erscheinen des vorliegenden Heftes eingestellt.



Bestellnummer: 300141 – 730000 VERLAG W. KOHLHAMMER, STUTTGART UND MAINZ



#### Inhalt

	Serte
Vorbemerkung	3
Erläuterungen	4
Tabellenteil	
I. Ergebnisse für das Jahr 1973	
1. Kassenmäßige Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus allgemeinen Finanzzuweisungen	14
2. Kassenmäßige Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter aus allgemeinen Finanzzuweisungen nach Gemeindegrößenklassen	15
3. Kassenmäßige Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus "übrigen allgemeinen Finanzzuweisungen" nach Art der Finanzzuweisung	16
4. Kassenmäßige Einnahmen aus allgemeinen Umlagen	17
5. Kassenmäßige Ausgaben für Landesumlagen	17
II. Vergleich mit Vorjahren	
1. Kassenmäßige Einnahmen aus allgemeinen Finanzzuweisungen	18
2. Kassenmäßige Einnahmen aus allgemeinen Umlagen	19
3. Kassenmäßige Ausgaben für Landesumlagen	19

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet ohne Berlin und die Hansestädte.

# Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

Erschienen im August 1974

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 3,-

Ergebnisse der Länder in tieferer regionaler Gliederung werden in den "Statistischen Berichten" der Statistischen Landesämter mit der Kennziffer L I 2 veröffentlicht.

# Vorbemerkung

In der vorliegenden Veröffentlichung sind die zu Jahressummen zusammengefaßten Ergebnisse der Vierteljahresstatistik der Kommunalfinanzen über
Allgemeine Finanzzuweisungen und Umlagen der Gemeinden und Gemeindeverbände
des Bundesgebietes für das Jahr 1973 zusammengestellt. Da aufgrund der Novelle zum Finanzstatistischen Gesetz vom Juli 1973 das Programm der vierteljährlichen Berichterstattung über die Kommunalfinanzen umgestellt und vor
allem erheblich erweitert worden ist, wird diese Veröffentlichung ab 1974
eingestellt.

Rechtsgrundlagen für die Allgemeinen Finanzzuweisungen und Umlagen sind die Finanzausgleichsgesetze der Länder. 1973 haben alle Länder ihre Finanzbeziehungen zu den Kommunen gesetzlich neu geregelt. Die Änderungen waren in der Hauptsache durch die Neufassung der Vorschriften über die Lastenverteilung der Krankenhausfinanzierung aufgrund des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser sowie der darauf folgenden Landesgesetze notwendig geworden. Insbesondere ist zu erwähnen, daß die von den Landkreisen und kreisfreien Städten aufzubringende Krankenhausumlage in Baden-Württemberg ab 1973 zusammen mit der bisherigen Schulumlage und Sachkostenumlage in eine allgemeine Finanzausgleichsumlage eingeht, die auf der Grundlage der kommunalen Steuerkraft bemessen wird. Die Finanzstatistik weist diese Zahlungen als "Allgemeine Umlage" der Gemeinden und Gemeindeverbände an das Land nach. Da die Krankenhausumlage der Landkreise und Städte in den übrigen Ländern finanzstatistisch entsprechend der haushaltsmäßigen Veranschlagung als spezielle Zahlungen im Einzelplan 5 angesehen werden, sind sie in diesem Bericht nicht enthalten. Weitere Änderungen betrafen die Bestimmungen über die Verwaltungs- und Gebietsreform.

Zwischen den Finanzausgleichsmaßnahmen der einzelnen Länder bestehen erhebliche Unterschiede, so daß die Höhe der allgemeinen Finanzzuweisungen allein keinen Maßstab für die staatliche Hilfe an die Gemeinden darstellt. Aus diesem Grunde führt ein Ländervergleich zu keinen aussagefähigen Ergebnissen. Bei der Verwendung der Ergebnisse ist besonders zu beachten, daß einerseits aus der Verbundmasse auch zweckgebundene Zuweisungen im Sinne der Finanzstatistik gegeben und andererseits aus Mitteln außerhalb der Verbundmasse (Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbsteuer) allgemeine Finanzzuweisungen gewährt werden.

Zur Erläuterung der Ergebnisse sind nachstehend die wichtigsten Änderungen in den Finanzausgleichsregelungen der einzelnen Länder zusammengestellt.

# Erläuterungen

#### Schleswig-Holstein

#### 1. Gesetzliche Grundlagen:

Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein vom 25. März 1970 (GVOB1. S. 50 ff.)

Art. II des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 vom 25. Mai 1973 (GVOB1. S. 205 ff.)

#### 2. Verbundsatz:

Unverändert 21 %

#### 3. Verbundmasse:

Nicht mehr einbezogen sind der Landesanteil an der Gewerbesteuerumlage und die Bundesergänzungszuweisungen

# 4. Verteilung:

# a) Vorwegbeträge aus der Finanzausgleichsmasse

Die Zuweisung aus dem Bedarfs- und Sonderbedarfsfonds wird auf 10 Mill. DM gekürzt.

Die Zuweisung an den Förderungsfonds für das Hamburg-Randgebiet wird auf 9,5 Mill.DM erhöht.

Neu aufgenommen in den Katalog der Vorwegbeträge werden Ergänzungszuschüsse an kommunale Schulträger. Es werden bereitgestellt:

- aa) zu den Beförderungskosten der Schüler öffentlicher Schulen der erforderliche Betrag
- bb) zu den Kosten für Inventar und Sprachlehranlagen 700 000 DM.

## b) Verteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse

Der Krankenhauslastenausgleich ist nicht mehr im Finanzausgleichsgesetz, sondern im Krankenhausinvestitionskostengesetz geregelt.

Es erhöhen sich die

Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden auf 38,1 % (37,0 %)

" an die Kreise und kreisfreien Städte auf 32,0 % (31,0 %).

Die Zuweisungen zu den Straßenbaulasten an die Kreise und Gemeinden sinken geringfügig auf 13,6 %.

c) Die einmalige Zuweisung für Gemeinden, die durch Zusammenschluß mehrerer Gemeinden entstehen und mehr als 500 Einwohner haben, erhöht sich auf 150 DM je Einwohner der aufgelösten Gemeinden mit weniger als 1 000 Einwohnern.

#### Niedersachsen

#### 1. Gesetzliche Grundlagen:

Neufassung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 10. September 1973 (GVBl. S. 309 ff.)

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich vom 29. März 1973 (GVBl. S. 93 ff.)

# 2. Verbundsatz:

Erhöht auf 20,5 %. Für die Jahre 1974 bis 1976 steigt der Satz auf 20,75 %, 21,0 % und 21,25 %

#### 3. Verbundmasse:

Unverändert

# 4. Verteilung:

- a) Der Betrag der Ausgleichsmasse, der 20 % der Steuerverbundmasse übersteigt, ist den Zuschüssen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises zuzuschlagen. An der Verteilung der verbleibenden Ausgleichsmasse hat sich nichts geändert.
- b) Schlüsselzuweisungen

#### Gemeinden

#### Ausgangsmeßzahl:

#### Bevölkerungsansatz:

Bei den Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern erhöht sich der Gemeindegrößenansatz je 3 000 Einwohner um 1 %.

Schlüsselzuweisungen an Samtgemeinden werden aufgrund der Summe der Steuerkraftmeßzahlen und der Einwohnersumme der Mitgliedsgemeinden errechnet und an die Samtgemeinden gezahlt.

Der Innenminister kann die Bildung von Samtgemeinden nach § 5 Abs. 4 ebenso fördern wie den Zusammenschluß von Gemeinden nach § 5 Abs. 3 (Aufstocken der Schlüsselzuweisungen für 3 Jahre bis zur Höhe der Schlüsselzuweisungen, die ohne den Zusammenschluß an die beteiligten Gemeinden insgesamt zu zahlen wären).

# Meßbeträge der Grundsteuer:

Die Meßbeträge der Grundsteuer A und B für die Gemeinden werden nicht mehr aufgrund des Meßbetragsverzeichnisses, sondern aus dem Ist-Aufkommen eines abgelaufenen Jahreszeitraums nach folgender Formel ermittelt:

## Ist-Aufkommen der Grundsteuern v. 1.10.71 bis 30.9.72 1 % des Hebesatzes für 1972

Lediglich die Meßbeträge für die gemeindefreien Gebiete sind noch den Grundsteuermeßbetragsverzeichnissen zu entnehmen (für die Gemeinden haben die Finanzämter keine Grundsteuermeßbetragsverzeichnisse mehr zu führen).

- c) Die Ermächtigung an den Innenminister, wegen einer außergewöhnlichen Lage oder besonderer Aufgaben im Einzelfalle Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise zu bewilligen, erstreckt sich auch auf die Samtgemeinden.
- d) Straßenbauzuschüsse für Gemeindeverbindungsstraßen erhalten neben den kreisangehörigen Gemeinden jetzt auch die Samtgemeinden.
- e) An der Kreisumlage werden ab 1973 auch die Samtgemeinden beteiligt. Umlagegrundlagen sind die auf Grund der Summe der Steuerkraftmeßzahlen und der Einwohnersumme der Mitgliedsgemeinden errechneten Schlüsselzuweisungen.

# Nordrhein-Westfalen

## 1. Gesetzliche Grundlagen:

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. April 1973 (GVBl. S. 232 ff.)

# 2. Verbundsatz:

Erhöht auf 28,25 %

# 3. Verbundmasse:

Unverändert

#### 4. Verteilung:

- a) Der Ausgleichsbetrag aus der Abrechnung des Ausgleichsjahres 1972 dient zur Verstärkung der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden (50 % des Betrages) sowie der Zuweisungen für den Städtebau (25 %) und das Schulbauprogramm (25 %).
- b) Die Verteilung der Verbundmasse hat sich sowohl bei den allgemeinen als auch bei den zweckgebundenen Finanzzuweisungen geringfügig verändert.

Die 1972 aus der Verbundmasse bereitgestellte einmalige Sonderhilfe in Höhe von 50,55 Mill.DM für Gemeinden, deren Anteil an der Einkommensteuer wegen der Neufestsetzung der Schlüsselzahl im Jahr 1972 zurückgegangen war, ist 1973 entfallen.

### c) Schlüsselzuweisungen

# Gemeinden

### Ausgangsmeßzahl:

# Hauptansatz:

Der Hauptansatz für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 20 000 und 50 000 hat sich geringfügig vermindert; erhöht dagegen hat er sich für Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern.

#### Schüleransatz:

Neu aufgenommen in den Katalog der Schulen, für deren Schüler der Schüleransatz gewährt wird, wurden Kollegs (232 % der Schülerzahl).

## Grenzlandansatz:

Gekürzt auf 8 % des Hauptansatzes

#### Steuerkraftmeßzahl:

Als Steuerkraftzahl werden bei dem Anteil an der Einkommensteuer neun Zehntel der für 1972 gewährten einmaligen Sonderhilfe zusätz-lich angesetzt.

#### Landkreise

#### Ausgangsmeßzahl:

#### Grenzlandansatz:

Gekürzt auf 4 % des Hauptansatzes

#### Schüleransatz:

Gekürzt auf 386 % der Schülerzahl

#### Umlagekraftmeßzahl:

Erhöht auf 29 % der Umlagegrundlagen

#### Landschaftsverbände

## Umlagekraftmeßzahl:

Erhöht auf 10,7 % der Umlagegrundlagen

#### Hessen

# 1, Gesetzliche Grundlagen:

Achtes Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes vom 18. Dezember 1972 (GVB1. S. 432 ff.)

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 2. Januar 1973 (GVBL. S. 1 ff.)

## 2. Verbundsatz:

Allgemeiner Steuerverbund unverändert 23 %

Vermögensteuerverbund gekürzt auf 61,5 %

#### 3. Verbundmasse:

Unverändert

# 4. Verteilung:

- a) Erstmals werden aus der "Allgemeinen Steuerverbundmasse" Mittel für Zuweisungen zu den Kosten der Lastenausgleichsverwaltung bereitgestellt.
- b) Die Erstattungspauschale zur Abgeltung der Kosten für die Unterbringung gerichtlich eingewiesener Personen an den Landeswohlfahrtsverband wurde auf 4 Mill.DM erhöht.
- c) Schlüsselzuweisungen

Erhöht werden die Schlüsselzuweisungen an kreisangehörige Gemeinden auf 37,5 %, an kreisfreie Städte auf 15,6 %; ermäßigt werden die Schlüsselzuweisungen an Landkreise auf 34,9 % der nach Abzug der zweckgebundenen Zuweisungen noch verbleibenden Allgemeinen Steuerverbundmasse.

Kreisangehörige Gemeinden, die im Zuge der Gebietsreform ihre Eigenschaft als Kreisstadt verloren haben, wird für die nächsten fünf Ausgleichsjahre garantiert, daß bei der Ermittlung der Bedarfsmeßzahl mindestens die Einwohnerzahl zugrunde gelegt wird, die die Gemeinde als Kreisstadt am letzten Fortschreibungsstichtag hatte.

d) Die Höhe der Zuweisungen an den Landesausgleichsstock wird nicht mehr im FAG festgesetzt, sondern aufgrund des Ansatzes im Landeshaushaltsplan bemessen.

#### Rheinland-Pfalz

# 1. Gesetzliche Grundlagen:

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 6. Juli 1972 (GVBl. S. 243 ff.)

Nachtragshaushaltsgesetz 1973 vom 11. April 1973 (GVBl. S. 85)

Krankenhausreformgesetz vom 13. Juli 1973 (GVBl. S. 199 ff.)

#### 2. Verbundsatz:

Unverändert 21 %

#### 3. Verbundmasse:

Unverändert

# 4. Verteilung:

Als Allgemeine Finanzzuweisungen werden erstmals gewährt:
Einmalige Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen beim Vollzug
des Gesetzes zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (KHG) vom
29. Juni 1972, und zwar für das Haushaltsjahr 1973 20 Mill.DM, 1974
14 Mill.DM, 1975 7 Mill.DM. Diese Zuweisungen werden aus dem Gesamtbetrag der Ausgleichsmasse vorweg nach den Ansätzen im Landeshaushaltsplan bereitgestellt.

# Baden-Württemberg

#### 1. Gesetzliche Grundlagen:

Neufassung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 6. November 1973 (Ges.Bl. S. 406 ff.)

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 19. Juli 1973 (Ges.Bl. S. 205 ff.)

#### 2. Verbundsatz:

Unverändert 23 %

#### 3. Verbundmasse:

Zusätzlich in die Finanzausgleichsmasse einbezogen sind 61,3 % des Aufkommens der neu gebildeten Finanzausgleichsumlage.

# 4. Verteilung:

- a) Das Land erhebt von den Gemeinden, Landkreisen und gemeindefreien Grundstücken jährlich eine Finanzausgleichsumlage. Sie beträgt 15 % der Bemessungsgrundlagen (Steuerkraftsummen). Die kreisangehörigen Gemeinden haben die aufzubringende Finanzausgleichsumlage an den Landkreis zu zahlen, der sie an das Land weiterleitet.
- b) Neu ist die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse in eine Finanzausgleichsmasse A (81,3 %), die die Vorwegentnahmen sowie die Schlüsselzuweisungen an Kreise, Gemeinden und Landeswohlfahrtsverbände enthält, und eine Finanzausgleichsmasse B (18,7 %), die die Förderungsmittel für Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie den Ausgleichsstock umfaßt.
- c) Aus der Finanzausgleichsmasse A werden vorweg entnommen:
  - 1. Ein Sachkostenbeitrag für Schüler öffentlicher Schulen, ein Sachkostenbeitrag für Kinder in Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden. Die Begrenzung des Sachkostenbeitrags auf 120 Mill.DM entfällt.
  - 2. Der Anteil der Gemeinden und Gemeindeverbände zum nicht gedeckten Aufwand der Datenzentrale nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes über die Datenzentrale Baden-Württemberg vom 17. November 1970 bis zu einer Höhe von jährlich 5 Mill.DM.
  - 3. 50 % des Landesanteils nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972.
- d) Schlüsselzuweisungen

Die nach Abzug der Vorwegentnahmen verbleibende restliche Finanzausgleichsmasse A wird folgendermaßen aufgeteilt:

1. Schlüsselmasse der Gemeinden 81,4 %

2. Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise 13,1 %

3. Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände 5,5 %

# Gemeinden

#### Bedarfsmeßzahl:

Der Berechnungsmodus für die Bedarfsmeßzahl der Gemeinden hat sich geändert. Gegenüber der bisherigen Methode sind die Gemeinden begünstigt, deren Einwohnerzahl sich in den letzten fünf Jahren relativ stark erhöht hat.

#### Stadt- und Landkreise

Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise wurden bisher der Schlüsselmasse der Gemeinden entnommen. Ab 1973 wurden sie aus einer gemeinsamen Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise geleistet.

Die Schlüsselmasse der Stadt- und Landkreise wird auf die Gesamtheit der Stadtkreise und auf die Gesamtheit der Landkreise im Verhältnis ihrer <u>Einwohnerzahl</u> aufgeteilt.

#### Stadtkreise

Der auf die Stadtkreise entfallende Anteil wird auf die einzelnen Stadtkreise im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl verteilt.

## Landkreise

Der auf die Landkreise entfallende Anteil wird auf die einzelnen Landkreise nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt.

- e) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorab jährlich 80 Mill.DM dem Ausgleichstock zugewiesen. Der Rest der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) wird für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans verwendet.
- f) Hat das Land Mittel einer Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen, dann kann anteilig der Kommunale Investitionsfonds bis zu 20 % in Anspruch genommen werden.
- g) Gemeindezusammenschlüsse, die nach dem 1.1.1973 wirksam werden, werden noch nach § 34 a Abs. 1 in der bis 1. April 1972 geltenden Fassung gefördert, d.h. die Einwohner jeder beteiligten Gemeinde werden für die Dauer von 9 Jahren mit einem bestimmten Prozentsatz der für die Bedarfsmeßzahl maßgebenden Einwohnerzahl hinzugerechnet. Voraussetzung ist allerdings, daß die Vereinbarung das Inkrafttreten des Zusammenschlusses bis 1.1.1974 vorsieht, und die Genehmigung bis 30.6.1973 beantragt worden ist.

Später wirksam werdende Gemeindezusammenschlüsse erhalten auf Antrag eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von DM 75,-- je Einwohner.

# Bayern

#### 1. Gesetzliche Grundlagen:

Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom 14. August 1973 (GVB1. S. 497 ff.)

#### 2. Verbundsatz:

Unverändert 1/9

#### 3. Verbundmasse:

Unverändert

#### 4. Verteilung:

a) Schlüsselzuweisungen

#### Gemeinden

Bei Gemeinden, die im Zuge der Landkreisreform den Kreissitz verloren haben, werden der Berechnung der Schlüsselzuweisungen bis einschl.

1978 mindestens die Einwohnerzahlen zugrundegelegt, die für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen für das Jahr 1972 maßgebend waren.

#### Grenzlandansatz:

Einen Ergänzungsansatz erhalten nunmehr neben den kreisfreien Städten auch alle Gemeinden, die nicht weiter als 60 km von der Grenze zur DDR oder der Tschechoslowakei entfernt sind und deren Steuerkraftmeßzahl je Einwohner 110 % des Landesdurchschnitts nicht übersteigt. Der Landesdurchschnitt der Steuerkraft wird für die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte gesondert ermittelt.

### Landkreise

# Hauptansatz:

Für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern erhöht sich der Hauptansatz, für Gemeinden unter 5 000 Einwohnern wird er reduziert.

#### Grenzlandansatz:

Entfällt bei den Landkreisen

Eine Sonderschlüsselzuweisung an Landkreise wird nur noch gewährt, wenn die Umlagekraftmeßzahl je Einwohner unter 90 % des Landesdurchschnitts bleibt (vorher 100 %).

- b) Die Höchstgrenze der Förderungsbeträge für Verwaltungsgemeinschaften erhöht sich auf 75 % der Förderbeträge, die im Falle einer Zusammenlegung nach Artikel 3 a Abs. 6 gewährt würden.
- c) Zuschüsse an kreisfreie Städte, die Träger eines Gesundheitsamtes sind, werden von 4 DM auf 4,50 DM je Einwohner und pro Jahr erhöht.
- d) Finanzzuweisungen an die <u>Landkreise</u> als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises und als Ersatz des Verwaltungsaufwandes der Staatsbehörde Landratsamt werden auf DM 9,80 je Einwohner und Rechnungsjahr erhöht. Ebenfalls erhöht werden die Anteilbeträge, die die Landkreise hiervon an die <u>kreisangehörigen Gemeinden</u> weitergeben (um 0,50 DM je Einwohner). Der den Landkreisen garantierte durchschnittliche Betrag je Einwohner einer Gemeinde wird auf 5 DM heraufgesetzt.

Die den <u>kreisfreien Städten</u> als Ersatz des Verwaltungsaufwandes für die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises gewährten Zuschüsse werden um 1 DM pro Einwohner erhöht.

e) Ein Teil des jährlichen Zuwachses der Anteilmasse für Förderungsmittel nach Artikel 3 a (Gemeindezusammenschlüsse) und Artikel 3 b (Verwaltungsgemeinschaften) ist einem Fonds zuzuführen, wenn der jährlich benötigte Mehrbedarf für die obengenannten Zwecke kleiner ist als der halbe jährliche Zuwachs der Anteilmasse. Umgekehrt soll der Fonds Mittel ausschütten, wenn die jährlich zusätzlich benötigten Mittel nach Artikel 3 a und 3 b den halben jährlichen Zuwachs der Anteilmasse übersteigen (Artikel 1, Abs. 2 Sätze 3 und 4). Diese Regelung wird 1973 und 1974 nicht angewandt.

## Saarland

## 1. Gesetzliche Grundlagen:

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes Nr. 922 "Kommunalfinanzausgleichsgesetz - KFAG" vom 27. Mai 1970 (Amtsblatt des Saarlandes S. 43 ff.)

## 2. Verbundsatz:

Unverändert 23,5 %

# 3. Verbundmasse:

Unverändert

# 4. Verteilung:

- a) Die Mittel, die die Gemeinden nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz zu erbringen haben, werden teilweise durch Inanspruchnahme des Ausgleichsstockes aufgebracht, indem 30 % der Mittel, die dem Ausgleichsstock im vorangehenden Ausgleichsjahr zugeflossen sind, hierfür eingesetzt werden. Der restliche Mittelbedarf im Rahmen der Krankenhausfinanzierung ist aus dem Aufkommen der Finanzausgleichsumlage sicherzustellen. Das verbleibende Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage wird der Schlüsselmasse der Gemeinden zugeführt.
- b) Die Schlüsselmasse der Gemeinden ändert sich insofern, als ihr nicht mehr die gesamte Finanzausgleichsumlage, sondern nur noch der nach Abzug der in a) genannten Mittel verbleibende Restbetrag zugewiesen wird.

# Tabellenteil

# 1. Ergebnisse für das Jahr 1973

# 1. Kassenmäßige Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus allgemeinen Finanzzuweisungen

1 000 DM

Art der Finanzzuweisung	Ins- ges <b>a</b> mt	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern	Saarland
		Gemei	nden und Ger	eindeverbänd	le				
Schlüsselzuweisungen	8 116 184	366 404	991 673	3 066 645	603 412	3 <b>3</b> 5 <b>24</b> 5	1 741 758	794 820	216 227
Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock (-fonds)	250 634	_	<b>18 66</b> 9	53 209	29 421	66 35 <b>7</b>	48 425	19 463	15 090
sonstige	3 138	_	10 005	33 203	3 138	00 331	70 720	13 400	10 000
Übrige allgemeine Finanz-	3 130	_	_	_	3 100	_	_		_
zuwei sungen 1)	1 941 621	120 207	435 674	575 910	160 055	26 549 <sup>b)</sup>	292 055	331 172	-
Insgesamt	10 311 577	486 610	1 446 017 <sup>a)</sup>	3 695 764	796 025	428 151	2 082 238	1 145 455	231 317
			Kreisf <b>r</b> ei	e Städte					
Schlüsselzuweisungen	1 610 363	75 640	137 520	956 208	111 049	42 843	226 869	30 639	29 59 <b>7</b>
Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock (-fonds)	47 250	-	1 057	10 580	7 857	16 654	53	5 160	5 890
sonstige	-	•	-	-	-	-	-	•	-
Übrige allgemeine Finanz- zuweisungen	603 375	30 25 <b>3</b>	79 450	300 896	35 576	•	<b>72</b> 987	84 212	-
Insgesamt	2 260 989	105 893	218 026	1 267 684	154 482	59 497	299 909	120 010	35 487
	Kreisang	gehö <b>ri</b> ge Ge	meinden, Äm	ter und Verb	andsgemein	den			
Schlüssel <b>zuwe</b> isu <b>nge</b> n	4 488 670	188 405	573 818	1 374 952	253 109	186 180	1 245 977	511 400	154 829
Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock (-fonds)	173 988	•	16 412	42 439	4 833	44 453	48 372	8 279	9 <b>1</b> 99
sonstige	3 1 <b>3</b> 8	-	-	-	3 138	•	-	-	-
Übrige allgemeine Finanz- zuweisungen	534 815	89 850	197 789	137 324	-	5 942b)	8 879	95 030	-
Insgesamt	5 200 611	278 255	788 019	1 554 715	261 081	236 575	1 303 229	614 710	164 028

<sup>1)</sup> Aufteilung siehe Tabelle 1.3.

a) Nach Abzug der Finanzzuweisungsausgaben der Landkreise an ihre Gemeinden. - b) Einschl. Grundsteuerausfallentschädigungen.

# !. Ergebnisse für das Jahr 1973

# 1. Kassenmäßige Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus allgemeinen Finanzzuweisungen

1 000 DM

Art der Finanzzuweisung	ins- gesamt	Schles- wig- Hol- stein	Ni eder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern	Saarland
			Land	kreise					
Schlüsselzuweisungen	1 575 576	102 359	280 335	<b>38</b> 6 98 <b>6</b>	239 253	106 222	175 838	252 781	31 802
Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichstock (-fonds)	29 395	•	1 200	190	16 731	5 <b>250</b>	-	6 <b>024</b>	-
sonstige	-	-	-	-	-	-	-	•	-
Übrige allgemeine Finanz- zuweisungen	712 344	103	158 436	137 689	42 401	11 597	210 188	151 930	-
Insgesamt	2 317 315	102 462	439 971 <sup>a)</sup>	524 866	298 385	123 068	386 026	410 734	31 802
Art der Finanzzuweisung	Insgesa	mt	Nordrhein- Westfalen		Hessen		nefinland- Pfalz	1	den- temb <b>er</b> g
			Bezirk	s <b>v</b> erbände					
Schlüsselzuweisungen	441 57	4	348 500		-		-	93	075
Übrige allgemeine Finanz- zuweisungen	91 08	8	-		82 077		9 011		-
Insgesamt	532 66	2	348 500		82 077		9 011	93	075

a) Nach Abzug der Finanzzuweisung**s**ausgaben der Landkreise an ihre Gemeinden.

# 2. Kassenmäßige Einnahmen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter aus allgemeinen Finanzzuweisungen nach Gemeindegrößenklassen

1 000 DM

Art der Gebietskörperschaft	Art der Finanzzuweisung									
		S <b>c</b> hlüssel-	Bedarfszu	wei sungen	Übrige allgemeine Finanzzu- weisungen					
Gemeindegrößenklasse (mit bis unter Einwohnern)	ins- gesamt	ZU~ weisungen	aus dem Ausglei <b>ch-</b> s <b>t</b> ock	sonstige ,						
Kreisangehörige Gemeinden										
10 000 und mehr	2 366 128	2 020 103	60 965	926	284 134					
3 000 - 10 000	1 359 314	1 206 960	55 616	1 478	95 260					
weniger als 3 000darunter	1 386 372	1 200 807	56 7 <b>3</b> 9	733	128 091					
weniger als 1 000	670 698	559 444	28 137	208	82 909					
imter und Verbandsgemeinden	88 798	60 800	668	•	27 329					
Insges <b>a</b> mt	5 200 611	4 488 670-	173 988	3 138	534 815					

# 1. Ergebnisse für das Jahr 1973

# 3. Kassenmäßige Einnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus "übrigen allgemeinen Finanzzuweisungen"

# nach Art der Finanzzuweisung

1 000 DM

	ווען טעט ווו		4		
Land ————————————————————————————————————	Ins- gesamt	Kreisfreie Städte	Kreisangehörige Gemeinden,Ämter u.VerbGemeinden	Land- kreise	Bezirks- verbände
Schleswig-Holstein		<u> </u>			<del></del>
Krankenhauslastenzuschüsse	1 <b>14</b> 7 119 059	- 30 <b>253</b>	1 <b>044</b> 88 8 <b>06</b>	103	-
Ni edersachsen					
Zuschüsse für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises .  Zuweisungen aus der Konzessionsabgabe von Toto und Lotto .  Kreiszuweisungen an finanzschwache Gemeinden  Zuweisungen von Oberfinanzdirektion  Sonderzuweisungen der Landkreise an Samtgemeinden  Straßenunterhaltungszuschüsse  Starthilfe für Zusammenschlüsse	306 983 4 120 - 925 - 105 183 18 464	73 339 - - - - - 6 111 -	167 275 4 120 4 834 925 7 2 164 18 464	66 369 <sup>a</sup> )  - 4 834 <sup>a</sup> )  - 7 <sup>a</sup> )  96 908	
Nordrhei n-Westfalen					
Zuweisungen gem. § 15 Finanzausgleichsgesetz (FAG) <sup>1)</sup>	575 910	300 896	137 324	137 689	-
Hessen					
Beitrag des Landes an den Landeswohlfahrtsverband Hessen . Zuweisungen des Landes an Grunderwerbsteuer	8 <b>2</b> 07 <b>7</b> 77 9 <b>7</b> 8	35 57 <b>6</b>	<b>-</b>	- 42 401	82 077 -
Rheinland-Pfalz					
Grundsteuerausfallentschädigungen  Abgeltung von Aufwendungen der Landkreise für die untere staatliche Verwaltungsbehörde gem. § 16 FAG 1)  Finanzieller Ausgleichsbetrag gem. § 16 Bezirksordnung (BO)  Abgeltung von Aufwendungen der Verbandsgemeinden u. verbandsfreien Gemeinden infolge zusätzlicher Aufgabenübertragung gem. § 16 a FAG	152 11 597 9 011 5 790	-	152 - - 5 790	11 597 -	9 011
Baden-Württemberg					
Zuweisungen nach § 11 Ziff. 1 FAG 1) Gebühren der Landkreise nach § 11 Ziff. 3 FAG 1) Den Stadt- und Landkreisen überlassene Grunderwerbsteuer (§ 11 Ziff. 2 FAG)	105 108 88 255 98 692	42 932 - 30 055	8 879 <del>-</del>	53 296 88 255 68 636	-
Bayern					
Zuschüsse nach Art. 7 FAG <sup>1)</sup> Das volle Aufkommen der vom Landratsamt als Staatsbehörde festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen) 1)  Aufkommen an Grunderwerbsteuer nach Art. 8 FAG	108 122 113 540 109 510	35 735 - 48 477	33 997 - 61 033	38 390 113 540 0	- -
Saarland	-	-	-	-	-
Insgesamt	1 941 621 <sup>b)</sup>	603 375	534 815	712 344	91 088

<sup>1)</sup> Für Auftragsangelegenheiten.

a) Nach Abzug der Finanzzuweisungsausgaben der Landkreise an ihre Gemeinden. - b) Siehe Tabelle 1.1. (Gemeinden und Gemeindeverbände).

# 1. Ergebnisse für das Jahr 1973

# 4. Kassenmäßige Einnahmen aus allgemeinen Umlagen

1 000 DM

Land	Insgesamt	Bezirks- umlage	Ţ I		I I \\openstarian \( \text{Orbande} \)		Sonstige Umlage
Schleswig-Holstein	219 <b>890</b>	-	168 139	51 751			
Niedersachsen	800 397	-	709 050	•	91 346 <sup>a)</sup>		
Nordrhein-Westfalen	2 295 604	868 807 <sup>b)</sup>	1 225 843	200 953	-		
Hessen	543 310	189 966	353 344	-	-		
Rheinland-Pfalz	416 319	8 733	239 869	167 716	-		
Baden-Württemberg	910 828	316 959	593 869	-	-		
Bayern	1 333 314	507 768	825 546	•	•		
Saarland	106 817	•	67 311	39 506	-		
Insgesamt	6 626 479	1 892 234	4 182 972	459 926	91 346		

a) Samtgemeindeumlage. - b) Ohne Ruhrsiedlungsverbandsumlage.

5. Kassenmäßige Ausgaben für Landesumlagen

1 000 DM

Land	Insgesamt	Bezirks- verbände	Land- kreise	K <b>rei</b> sfreie Städte	Kreis <b>a</b> ngehörige Gemeinden
Baden—Württemberg	652 369	-	42 729	162 215	447 425 <sup>a</sup> )
Bayern	94 262	94 262	-	-	-
Saarland <sup>1)</sup>	37 932	-	-	4 065	33 867
Insgesamt	784 563	94 262	42 729	166 280	481 292

<sup>1)</sup> Finanzausgleichsumlage. a) Nach  $\S$  1 a Abs. 3 FAG 1973 an die Landkreise zu zahlen.

Vergleich mit Vorjahren
 Kassenmäßige Einnahmen aus allgemeinen Finanzzuweisungen

Art der Finanzzuweisung	Jahr									
Art der Gebietskörperschaft	1970			1971		1972	1973			
Gemeindegrößenklasse 1) (mit bis unter Einwohnern) Land	Mi 11.DM	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) in %	Mill.DM	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) in %	Mill.DM	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) in %	Mill.DM	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) in %		
Schlüsselzuweisungen	5 384.6	+ 10,3	5 951,9	<b>+ 10,5</b>	6 729.2	<b>+</b> 13 <b>,</b> 1	8 116,2	+ 20,6		
Alle übrigen allgemeinen Finanzzuweisungen	1 480,4	+ 16,9	1 641,7	+ 10,9	1 999,5	+ 21,8	2 195,4	+ 9,8		
insgesamt	6 865,0	+ 11 <b>,</b> 6	7 593,6	+ 10,6	8 728,7	+ 14,9	10 311,6	+ 18,1		
Kreisfreie Städte	1 448,4	+ 11,6	1 558,8	+ 7 <b>,</b> 6	1 841,6	+ 18 <b>,</b> 1	2 261,0	+ 22,8		
Kreisangehörige Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden	3 456 <b>,</b> 1	+ 11,5	3 840,9	+ 11,1	4 330,3	+ 13 <b>,</b> 0	5 200,6	<b>+ 19,9</b>		
darunter:										
Kreisangehörige Gemeinden										
10 000 und mehr	1 245,4	+ 44,9	1 476,5	+ 18,6	1 865,2	+ 26,3	2 366,1	<b>+ 26,</b> 9		
3 000 - 10 000	823,1	+ 1,6	954 <b>,</b> 9	+ 16,0	1 170,1	+ 22,5	1 359,3	+ 16 <b>,</b> 2		
weniger als 3 000	1 349,9	<b>-</b> 3 <b>,</b> 1	1 367,0	+ 1,3	1 240,2	- 9,3	1 386,4	+ 11,8		
darunter										
weniger als 1 000	628,4	<b>-</b> 3,4	617 <b>,</b> 2	<b>-</b> 1 <b>,</b> 8	510,4	<b>-</b> 17 <b>,</b> 3	670,7	<b>4</b> 31 <b>,</b> 4		
Landkreise	1 642,3	+ 11,8	1 815,3	+ 10,5	·2 119 <b>,</b> 6	<b>+</b> 16 <b>,</b> 8	2 317,3	+ 9,3		
Bezirksverbände	318 <b>,</b> 2	+ 12 <b>,</b> 8	378 <b>,</b> 5	+ 19 <b>,</b> 0	429,3	+ 13,4	532,7	+ 24,1		
Schleswig-Holstein	335,7	+ 16,4	386,6	<b>+</b> 15 <b>,</b> 2	431 <b>,</b> 7	+ 11,7	486,6	+ 12,7		
Niedersachsen 2)	894,8	+ 20,6	911,8	+ 1 <b>,</b> 9	1 214,4	+ 33,2	1 446,0	+ 19,1		
Nordrhein-Westfalen	2 483,6	+ 12,7	2 864,2	+ 15,3	3 114,8	+ 8,7	3 695,8	+ 18,7		
Hessen	601,1	+ 8,5	629,8	+ 4,8	720,1	+ 14,3	796,0	+ 10,5		
Rheinland-Pfa <b>l</b> z	261,9	+ 12,6	300,4	+ 14,7	364,0	+ 21,2	428,2	+ 17,6		
Baden—Württemberg	1 273,9	+ 7,6	1 373,0	+ 7,8	1 650,6	+ 20,2	2 082,2	+ 26,1		
Bayern	852,8	+ 12,0	939,2	+ 10,1	1 039,6	+ 10,7	1 145,5	+ 10,2		
Saarland	161,3	<b>-</b> 12,1	188,6	+ 16,9	193,6	+ 2,7	231,3	+ 19,5		

<sup>1)</sup> Zuordnung der Gemeinden zu den Größenklassen nach der Fortschreibung der Einwohnerzahlen am 30. 6. des Berichtsjahres, 1970 auch 26. 5. – 2) Nach Abzug der Finanzzuweisungsausgaben der Landkreise an ihre Gemeinden.

# II. Vergleich mit den Vorjahren

# 2. Kassenmäßige Einnahmen aus allgemeinen Umlagen

Mill.DM

Art der Umlage ——— Jahr	Insgesamt	Schleswig- Holstein	Ni eder-1) sachsen	Nordrhein <sub>2</sub> ) Westfalen <sup>2)</sup>	Hessen	Rheinland- Pfalz	Baden- Württemberg	Bayern	Saarland
Bezirksumlage									
1970	1 148,7	-	_	557,6	123,3	3,6	157,6	306,5	•
1971	1 433,9	• -	_	6 <b>7</b> 7,3	170,6	4,8	233,7	347,5	-
1972	1 635,1	-	•	737,3	162,3	7,0	301,7	426.8	-
1973	1 892,2	-	•	868,8	190,0	8,7	317,0	507,8	-
Kreisumlage									
1970	2 551,4	106,1	471 <b>,</b> 5	73 <b>9,</b> 6	234,2	142,9	367,7	448,1	41,2
1971	3 041,2	120,6	516,9	912,2	287,1	166,2	469,1	516,9	52,1
1972	3 352,8	<b>13</b> 5,1	609,9	999,0	293,3	197,9	472,0	582,1	6 <b>3,</b> 6
1973	4 183,0	168,1	709,1	1 225,8	353,3	2 <b>3</b> 9 <b>,</b> 9	593,9	825,5	67,3
Amtsumlage, Verbands-									
gemeindeumlage	ŀ								
1970	271,2	26,4	-	162,3	-	54,5	-	-	28 <b>,</b> 0
1971	342,9	36,9	-	201,6		67,8	-	-	36,5
1972	369,8	44,5	-	191,8	-	95,7	-	-	37,8
1973	459,9	51 <b>,</b> 8	•	201,0	-	167,7	-	-	39,5

<sup>1)</sup> Ohne Samtgemeindeumlage.

# 3. Kassenmäßige Ausgaben für Landesumlagen

Mill\_DM

Jahr	Insgesamt	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland
Art der Gebietskörperschaft		baderi-war crember g	Dayer II	Saai Tario
1970				
Kreisfreie Städte	4,2	•	•	4,2
Kreisangehörige Gemeinden	18,3	•	-	18,3
Landkreise	•	-	-	-
Bezirksverbände	71,6	-	71,6	-
Insgesamt	94,1	-	71,6	22 <b>,</b> 5
1971	,			•
Kreisfreie Städte	4,9	•	-	4,9
Kreisangehörige Gemeinden	19 <b>,</b> 2	•	-	19 <b>,</b> 2
Landkreise	, -	-	-	-
Bezirksverbände	78,2	•	78,2	-
Insgesamt	102,3	-	78,2	24,1
1972	ŕ			,
Kreisfreie Städte	1,5	•	-	1 <b>,</b> 5
Kreisangehörige Gemeinden	25,3	•	-	26,3
Landkreise	· <u>-</u>	-	- *	, -
Bezirksverbände	87,1	•	87,1	-
Insgesamt	114,9	-	87 <b>,</b> 1	27,7
1973	·		•	,
Kreisfreie Städte	166,3	162,2	-	4,1
Kreisangehörige Gemeinden	481,3	447 <b>,</b> 4 <sup>a)</sup>	-	33,9
Landkreise	42,7	42,7	•	<b>'-</b>
Bezirksverbände	94,3	, -	94,3	•
Insgesamt	784 <b>,</b> 6	652,4	94,3	<b>37,</b> 9

a) Nach § 1 a Abs. 3 FAG 1973 an die Landkreise zu zahlen.

<sup>2)</sup> Ohne Ruhrsiedlungsverbandsumlage.